Piksin & Partners
Legal Services

Tel..: +7 (495) 913-68-28 E-mail: moskau@piksin-partners.ru
Fax: +7 (495) 913-68-48 Web: www.piksin-partners.ru

115114 Moskau, Derbenevskaya nab. 11, Geb. «B», Büro B1401

Informationsblatt

Nr. 08/2015

Nachrichten des Monats:

1.	Staatliche Verwaltung	01
2.	Zivilrecht	01
3.	Arbeitsrecht	01
4.	Steuerrecht	02
5.	Bankentätigkeit	02
6.	Rechtsprechung und Prozessrecht	03

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltende Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Nachrichten des Monats

1. STAATLICHE VERWALTUNG

1.1. Das Informationsschreiben der Föderalen Tarifbehörde Russlands vom 31.07.2015 „An die Nutzer der offiziellen Internetseite der Föderalen Tarifbehörde Russlands“ teilt mit, dass im Zusammenhang mit der Auflösung der Behörde alle neuen Informationen über die staatliche Regulierung von Preisen und Tarifen auf der offiziellen Seite der Kartellbehörde Russlands veröffentlicht werden.

1.2. Die Verordnung Nr. 860 der Regierung der RF Постановление Правительства РФ vom 19.08.2015 „Über die Änderung einiger Akte der Regierung der RF“ ermächtigt das Landwirtschaftsministerium Russlands: zur Ausübung von Funktionen bei der Ausarbeitung der staatlichen Politik und gesetzlichen Regelung im Bereich der Herstellung von Weinen (u.a Perlweinen) durch landwirtschaftliche Produzenten aus eigenem Anbau; zur Bestätigung der Normen für natürliche Verluste bei der Weinproduktion durch Landwirte aus eigenem Anbau; zur Bestätigung der Formulare und deren Ausfüllhinweise für Landwirte, mit denen bestätigt wird, dass auf dem Weinberg Weinreben wachsen, die für die Ausübung einer zu lizensierenden Tätigkeit vorgesehen sind. Es wurde ausdrücklich festgelegt, dass diese Befugnisse nicht zur den Befugnissen der Behörde für Alkoholregulierung gehören.

2. ZIVILRECHT

2.1. Mit der Anordnung Nr. 482 des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung Russlands vom 20.07.2015 „Über die Bestätigung der Regeln für die Erstellung, Einreichung und Prüfung von Unterlagen, die als Grundlage für juristisch bedeutsame Handlungen zur Registrierung von Warenzeichen, Dienstleistungsmarken, Kollektivmarken dienen etc.“ werden die Regeln für die für die Erstellung, Einreichung und Prüfung von Unterlagen festgelegt, die bei der staatlichen Registrierung von Warenzeichen und Marken verwendet werden, und die Anforderungen an diese Unterlagen bestimmt.

2.2. Mit der Anordnung Nr. 530 des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung Russlands vom 05.08.2015 „Über die Bestätigung der Formulare bzw. Unterlagen, die ein Bürger mit seinem Antrag auf Privatinsolvenz bei Gericht einzureichen hat“ wird festgelegt, welche Dokumente ein Bürger seinem Antrag auf Privatinsolvenz beilegen muss. Die Anordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

3. ARBEITSRECHT

3.1. Die Verordnung Nr. 885 der Regierung der RF vom 25.08.2015 „Über das Informationssystem der Gesamtrussischen Stellenbörse ‚Arbeit in Russland‘“ ermächtigt die Arbeitsbehörde Rostrud, eine Gesamtrussische Stellenbörse „Arbeit in Russland“ einzurichten und zu führen.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltende Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

3.2. Die Anordnung Nr. 439n des Arbeitsministeriums Russlands „Über die Bestätigung der Regeln für Arbeitsschutz in der kommunalen Wohnungswirtschaft“ werden staatliche gesetzliche Anforderungen an den Arbeitsschutz in den Organisationen der kommunalen Wohnungswirtschaft festgelegt.

3.3. Am 24.06.2015 erging die Anordnung Nr. 398n des Arbeitsministeriums Russlands „Über die Bestätigung des professionellen Standards ‚Interner Wirtschaftsprüfer‘“, der für die genannten Berufsgruppe Anforderungen und Standards definiert.

3.4. Die Anordnung Nr. 336n des Arbeitsministeriums Russlands Приказ vom 01.06.2015 „Über die Bestätigung der Regeln für den Arbeitsschutz im Bauwesen“ verpflichtet die Arbeitgeber und Bauherren, die Sicherheit von Bauarbeiten zu gewährleisten.

3.5. Mit der Anordnung Nr. 405n des Arbeitsministeriums Russlands vom 29.06.2015 „Über die Bestätigung der Regeln für die Ausstellung des Zertifikates für die Heranziehung von Arbeitskräften und seiner Formulare“ werden die Regeln für die Ausstellung des genannten Zertifikats an solche Arbeitgeber bestimmt, die an regionalen Programmen für die Erhöhung der Mobilität von Arbeitsressourcen teilnehmen.

4. STEUERRECHT

4.1. Die Weisung Nr. 3731-U der Bank Russland vom 15.07.2015 „Über die Änderung in Anlage 8 zur Vorschrift Nr. 321-P der Bank Russlands vom 29 August 2008 ‚Über das Verfahren der Einreichung von Informationen gemäß dem Gesetz über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch Kreditinstitute an die bevollmächtigte Behörde‘“ ergänzt die Liste der Transaktionen, zu denen Informationen zum Zwecke der Geldwäschebekämpfung an die zuständige Behörde weiterzuleiten sind. Dazu gehören 14 Transaktionen für einzelne Konten, die für Auftragnehmer zum Zwecke der Abrechnung von staatlichen Rüstungsaufträgen eröffnet wurden, u.a. Überweisungen auf das Einzelkonto von jedem anderen Konto; Übertragungen auf das Einzelkonto von einem anderen Einzelkonto oder Überweisungen an ein anderes Einzelkonto; Überweisungen zum Zwecke der Zahlung von Steuern, Abgaben, Zöllen, Versicherungsbeiträgen etc. Die Weisung tritt innerhalb von 10 Tagen nach ihrer offiziellen Verkündung im „Vestnik Banka Rossii“ in Kraft.

5. BANKENTÄTIGKEIT

5.1. Die Weisung Nr. 3701-U der Bank Russlands vom 29.06.2015 „Über das Verfahren für die Anforderung und Bereitstellung von Informationen aus dem Zentralen Katalog von Schuldnerdaten mittels Einreichung der Anfrage über einen Notar“ legt fest, welche Unterlagen bei einem Notar eingereicht werden müssen, um die angeforderten

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltende Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Informationen zu erhalten. Außerdem wird geregelt, wie Anfragen an den Zentralen Schuldnerkatalog zu richten sind und wie Informationen zu Kredithistorien von dort zu bekommen sind. In den Anlagen zu der Weisung befinden sich Listen der wichtigsten Requisiten, die in der Anfrage anzugeben sind, außerdem der Inhalt der Antwort aus dem Schuldnerkatalog, Hinweise zur Verschlüsselung der Informationen beim Austausch elektronischer Mitteilungen und zum Datenschutz Die Weisung tritt innerhalb von 10 Tagen nach ihrer offiziellen Verkündung im „Vestnik Banka Rossii“ in Kraft.

6. RECHTSPRECHUNG UND PROZESSRECHT

6.1. „Übersicht: Verwaltungsverfahrensgesetzbuch der RF: Neue Regeln für die Verhandlung von Streitigkeiten, die aus öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen entstehen.“ Das neue Verwaltungsverfahrensgesetzbuch (VwVfG RF) betrifft die Verhandlung von verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen durch das Oberste Gericht der RF und die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Dazu gehören z.B. Verfahren zur Anfechtung von normativen Rechtsakten, Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen von Behörden sowie Streitigkeiten in Bezug auf die Einstellung der Tätigkeit von Massenmedien. Ab dem 15. September 2015 sind solche Streitigkeiten, die noch nicht verhandelt wurden und beim Obersten Gericht der RF oder den ordentlichen Gerichten anhängig sind, nach den Regeln des VwVfG RF zu verhandeln. Das gilt analog auch für Berufungs-, Kassations-, Aufsichts- und Privatklagen bzw. -beschwerden. Derzeit wird die Mehrzahl der Verfahren, für die zukünftig das VwVfG RF anzuwenden ist, auf Grundlage des Zivilprozessgesetzbuches der RF verhandelt. Einige Kategorien von Streitigkeiten liegen jedoch nicht im Anwendungsbereich des VwVfG RF, u.a. Ordnungswidrigkeiten und Zahlungsklagen in Bezug auf öffentliche Mittel aus dem Haushaltssystem der RF. Die meisten Verfahrensregeln wurden unverändert aus dem Zivilprozessgesetzbuch der RF übernommen, auch aus dem Wirtschaftsprozessgesetzbuch der RF wurden einige Vorschriften übernommen. Jedoch enthält das VwVfG RF auch einige völlig neue Regelungen, so etwa, dass für die Initiierung eines gerichtlichen Verfahrens bei Gericht eine Verwaltungsklage einzubringen ist (bisher gibt es prozessrechtlich nur Eingaben und Klagen).

6.2. Herausgegeben wurden die „Antworten auf Fragen der Gerichte zur Anwendung von Artikel 159.4 des Strafgesetzbuches der RF im Zusammenhang mit der Entscheidung Nr. 32-P des Verfassungsgerichts der RF vom 11. Dezember 2014 und von Artikel 264.1 des Strafgesetzbuches der RF“ (bestätigt vom Präsidium des Obersten Gerichts der RF am 31.07.2015). Beantwortet wurden folgende Fragen: Nach welcher strafrechtlichen Norm ist eine Handlung zu qualifizieren, die unter den Tatbestand von Art. 159.4 StGB RF fällt („Betrug im Bereich unternehmerischer Tätigkeit“) und vor dem 12. Juni 2015 begangen wurde (gemäß der Entscheidung des

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltende Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Verfassungsgerichts ist Art. 159.4 StGB RF ab diesem Tag unwirksam)?; Wird für die Zwecke des Art. 264.1 StGB RF („Verkehrsrechtsverstoßt durch eine Person, der eine Verwaltungsstrafe auferlegt wurde“) eine Verwaltungsstrafe berücksichtigt, die der Person vor dem 1. Juli 2015 für Fahren unter Alkoholeinfluss oder Verweigerung der Anordnung einer Amtsperson auf medizinische Begutachtung wegen Verdachts auf Fahren unter Alkoholeinfluss auferlegt wurde?

6.3. Herausgegeben wurden die „Antworten auf Fragen der Gerichte zur Anwendung der Verfügungen Nr. 6576-6 GD und 6578-6 GD der Staatlichen Duma der Föderalen Versammlung der RF vom 24. April 2015 über die Verkündung einer Amnestie im Zusammenhang mit dem 70. Jahrestag des Sieges im Großen Vaterländischen Krieg von 1941 – 1945 und deren Umsetzung (bestätigt vom Präsidium des Obersten Gerichts der RF am 29.07.2015). Unter anderem wurden folgende Fragen beantwortet: Findet die Amnestie auch dann Anwendung, wenn eine Person einer Mehrzahl von Straftaten beschuldigt wird, von denen nicht alle unter die Amnestieverfügung fallen? Wird die Amnestie angewendet, wenn ein Straftäter für eine Straftat verurteilt wurde, die er vor Verkündigung des vorhergehenden Urteils begangen hat, für welches er jedoch keinen Straferlass durch die Amnestie erlangen kann? Muss eine Gerichtsentscheidung über den Erlass der Strafe aufgrund einer Amnestie auch die Weisung über die Löschung der Strafe aus dem Vorstrafenregister enthalten? Findet die Amnestie Anwendung, wenn jemand eine vorsätzliche Straftat innerhalb der Bewährungsfrist nach einer anderen Verurteilung begangen hat, wenn er für diese neue Straftat vor der Amnestieverfügung auch eine Bewährungsstrafe erhalten hat? Außerdem wurden Fragen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit behandelt.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltende Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.